

Kapitel 3: Sichern, was uns ausmacht: Freiheit, Demokratie und Menschenrechte verteidigen



43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Antragsteller*in: Sergey Lagodinsky (Berlin-Pankow KV)

Änderungsantrag zu EP-F-01

Von Zeile 39 bis 44:

beinhaltet grundlegende politische Freiheiten und demokratische Prinzipien, ebenso wie moderne ~~Grundrechte~~ ~~Sozialgrundrechte~~ der Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel auf Zugang zu guter Gesundheitsversorgung und guter Bildung. Derzeit gilt die Grundrechtecharta allerdings ~~nur in erster Linie~~ für europäische Gesetze ~~und Organe~~. Für ~~nationale Gesetze~~ ~~das Handeln nationaler Regierungen ohne Bezug auf das Europarecht~~ gelten die Grundrechte des jeweiligen Landes. Deswegen konnte die Europäische Kommission ~~beispielsweise bei der Einschränkung~~ ~~etwa nicht gegen zahlreiche illeberalen Reformen~~ der ~~Pressevielfalt durch die~~ Regierung von Viktor Orbán in Ungarn ~~nicht~~ angemessen agieren.

Begründung

- 1) Eine Unterscheidung zwischen modernen oder klassischen Grundrechten ist schwierig. Die erwähnten sozialen Grundrechte bestehen schon seit den 60ern Jahren (zB im Völkerrecht). Sie können daher nicht pauschal als "moderne Grundrechte" im Gegensatz zu anderen Grundrechten bezeichnet werden. Die sogenannten Kollektivgrundrechte sind zB viel moderner. Die Präzisierung dient dazu, gerade dem Fachpublikum zu signalisieren, dass das Wahlprogramm an dieser Stelle die richtigen Begriffe kennt und verwendet.
- 2) Die Grundrechtscharta gilt nicht nur für europäische Gesetzgebung, sondern auch für sonstiges Handeln europäischer Organe. Daher ergänzt.
- 3) Ein wirksamer Grundrechtsschutz erstreckt sich nicht lediglich auf Schutz vor schlechter Gesetzgebung, sondern auch auf andere grundrechtsverletzende Rechtsakte (Verwaltungsverordnungen, Vorschriften) oder Verwaltungsverhalten (zB Verwaltungsakte oder schlichte Verbote). Daher hier als "Verhalten der nationalen Regierungen" präzisiert.
- 4) Die Einschränkungen der Pressevielfalt in Ungarn wird durch die Konzentration der Eigentumsverhältnisse bei Orbán-Verbündeten erreicht. Es ist mehr als fraglich, ob gegen diese Konzentration der Medien bloss auf der Basis der Grundrechtscharta vorgegangen werden könnte, sogar wenn der Anwendungsbereich erweitert würde. Es gibt aber weitere problematische Entwicklungen und Verfassungsänderungen, die sich als Beispiele besser eignen.

weitere Antragsteller*innen

Marcel Ernst (Göttingen KV); Rasmus Andresen (Flensburg KV); Viola von Cramon (Göttingen KV); Dániel Fehér (Berlin-Pankow KV); Daniel Kosak (Lüneburg KV); Daniel Freudl (Berlin-Pankow KV); Nikolas Becker (Berlin-Kreisfrei KV); Reinhild Maria Hugenroth (Wittenberg KV); Florian Lessing (Freiburg KV); Benjamin Rzepka (Plön KV); Eckhard Lüth (Berlin-Steglitz/Zehlendorf KV); Max Stier

(Berlin-Mitte KV); Nicole Rudner (Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg KV); Elisabeth Whitehead (Berlin-Pankow KV); Andreas Otto (Berlin-Pankow KV); Jonathan Worth (Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg KV); Svenja Borgschulte (Berlin-Pankow KV); Carl Ulrich Gminder (Reutlingen KV); Joachim Kirschstein (Berlin-Mitte KV); Volkmar Nickol (Berlin-Kreisfrei KV)